

# RS Vwgh 2019/5/28 Ra 2018/15/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2019

## Index

E3L E09301000

E6j

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1994 §10 Abs2 Z4 lit a

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art13 TeilB litb

62000CJ0269 Seeling VORAB

## Rechtssatz

Die "Vermietung von Grundstücken" iSd Art. 13 Teil B lit. b der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie besteht darin, dass der Vermieter eines Grundstücks dem Mieter gegen Zahlung des Mietzinses für eine vereinbarte Dauer das Recht überträgt, seine Sache in Besitz zu nehmen und andere von ihr auszuschließen (Rn. 49 des Urteils des EuGH vom 8. Mai 2003, C-269/00, Seeling, mit weiterführenden Hinweisen). Die für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen erfolgende Verwendung einer Wohnung in einem Gebäude, das der Steuerpflichtige insgesamt seinem Unternehmen zugeordnet hat, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Bei ihr fehlt es nämlich nicht nur an der Zahlung eines Mietzinses, sondern auch an einer wirklichen Vereinbarung über die Dauer des Nutzungsrechts und über das Recht, die Wohnung in Besitz zu nehmen und andere von ihr auszuschließen (Rn. 50 und 51 des Urteils Seeling). Die vom Unternehmer bekämpfte Ungleichbehandlung der Vermietung von Wohnraum mit der Privatnutzung eines Unternehmensgebäudes widerspricht somit wegen dieser sachlichen Unterschiede der Leistungen nicht dem Unionsrecht. Ein ermäßigter Steuersatz kann in Fällen des Verwendungseigenverbrauchs nicht zur Anwendung gelangen [(vgl. ergänzend zu der vom BFG angeführten Fachliteratur (im vorliegenden Erkenntnis wiedergegeben) Ruppe/Achatz, UStG5, § 10 Tz. 76)].

## Gerichtsentcheidung

EuGH 62000CJ0269 Seeling VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018150058.L01

## Im RIS seit

08.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

08.08.2019

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)